

Deutscher Camping-Club e. V.
Caravan-, Motorcaravan und Zeltsportverband
Landesverband Berlin e. V.



Satzung

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Camping Club eV, Caravan-, Motorcaravan- und Zeltsportverband, Landesverband Berlin e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Zweck und Ziel

§ 2

1. Der Zusammenschluß von Zelt-, Caravan- und Wasserwanderern aller Art auf sportlicher Grundlage zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Campinginteressen.
2. Betreuung von clubeigenen Campingplätzen auf gemeinnütziger Grundlage.
3. Förderung des Wanderns zur Erhaltung der Volksgesundheit
4. Erhaltung des Breitensports durch Bildung von Sportgruppen.

5. Förderung der Leibesübungen in den Jugendgruppen.
6. Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Campingverbänden und Durchführung von Begegnungen im Sinne der Völkerverständigung.
7. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwerben, die am Zelt- und Caravanwesen und an den Zielen des DCC interessiert sind.
Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Landfahrer.
2. Die Mitgliedschaft im DCC schließt die Mitgliedschaft in den internationalen Organisationen und Verbänden ein, denen der DCC angehört
Mitglieder, die Leistungen dieser Organisationen in Anspruch nehmen wollen, zahlen die hierfür festgelegten Gebühren bzw. Beiträge an den DCC.
3. Folgende Arten der Mitgliedschaften werden unterschieden:
 - a) Einzelmitglieder
Dies sind natürliche Personen über 18. Jahre.
 - b) Korporative Mitglieder
Hierunter sind juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu verstehen.

- c) Jugendliche unter 18 Jahren innerhalb einer Jugendgruppe (Vollmitgliedschaft ohne Stimmrecht).
- d) Familienmitglieder
Die Familienmitglieder können die Ehegatten von Einzelmitgliedern sowie deren Kinder unter 18 Jahren erwerben. Die Kinder haben kein Stimmrecht.
Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von jeder Beitragspflicht befreit.

Aufnahme

§ 4

1. Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung dieser Satzung.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Beitragspflicht

§ 5

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus innerhalb des ersten Monats des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Zur Durchführung seiner Ziele kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung verwendet werden müssen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt muß dem Vorstand bis zum 30. September (Poststempel) des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und wird bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Satzung oder bei clubschädigendem Verhalten angewendet.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist binnen 2 Wochen nach Zugang Berufung an den Clubausschuß möglich, der mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Clubausschußmitglieder endgültig entscheidet.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Clubausschuß
3. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden des Clubausschusses geleitet.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß außerdem auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.

5. Ist eine nach Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Wahl des Clubausschusses.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Die Beschlußfassung über Änderung des Zwecks (§ 2) und über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 16, Absatz 4).
4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Clubausschuß

§ 10

1. Der Clubausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen den Ausschußvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
3. Der Clubausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Clubausschusses seine Einberufung verlangen.
4. Der Clubausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand des Vereins, die Vorsitzenden der Ortsclubs oder deren Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht an Sitzungen des Clubausschusses teil. Referenten und sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Clubausschusses ist ehrenamtlich.

Obliegenheiten des Clubausschusses

§ 11

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Berufung und Abberufung von Personen mit bestimmtem Aufgabengebiet im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
4. Beschlußfassung über den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan.
5. Abnahme der Berichte der Rechnungsprüfer und der Jahresrechnung.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung mit Ausnahme §§ 2 und 16, Absatz 4.
8. Die Aufstellung der Campingplatz- und Zusatzplatzordnung, denen sich die Mitglieder unterwerfen.

Vorstand

§ 12

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Obliegenheiten des Vorstandes

§ 13

1. Die verantwortliche Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Clubausschusses sowie die Erstellung der Jahresrechnung.
2. Die Abfassung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für den Verein zeichnungsberechtigt. Durch Beschluß kann er die Zeichnungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
4. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit auf Personen mit besonderem Aufgabengebiet übertragen.
5. Der Vorstand hat die Aufsicht und das Hausrecht über die clubeigenen Campingplätze. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten unter Verzicht auf Nachprüfung durch ordentliche Gerichte.

Ortsclubs

§ 14

1. Zur Pflege und Förderung der persönlichen und sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedern werden nach Bedarf Ortsclubs gebildet.
2. Ein Ortsclub umfaßt die Mitglieder des Vereins innerhalb eines bestimmten Gebietes des Landes Berlin.
3. Jeder Ortsclub wählt zu Beginn der Wahlperiode einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahlperiode entspricht der Amtszeit des Vorstandes des Landesverbandes Berlin.
4. Der Vorsitzende jedes Ortsclubs führt die Arbeiten nach den Wünschen der Mitglieder seines Ortsclubs durch. Er darf keine Tätigkeit ausüben, die nach der Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist.

Wahlen und Abstimmung

§ 15

1. Jedes Mitglied gemäß § 3, Absatz 3 hat eine Stimme.
2. Für die Durchführung der Wahl ist eine besondere Wahlordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Clubausschusses.
5. Beschlüsse gemäß § 9, Absatz 3 bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie sind rechts- wirksam, wenn ihnen mindestens sieben Mitglieder des Clubausschusses zugestimmt haben.

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 16

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnung des laufenden Jahres wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die gemäß § 11, Absatz 3 vom Clubausschuß gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluß eines Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluß des Clubausschusses angeordnet werden.
4. Bei Auflösung oder Aushebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 17

Die Neufassung dieser Satzung ersetzt die Satzung vom 15.3.1980 und tritt am 11.2.1991 in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht
Charlottenburg am 15.2.1994.